

# BRANDSCHUTZORDNUNG

der

Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal

## Inhalt:

- [Präambel](#)
- [Verhalten im Brandfall](#)
- [1. Allgemeines](#)
- [2. Vorbeugende Brandverhütung](#)
- [3. Brennbare Stoffe](#)
- [4. Zündgefahren](#)
- [5. Sonstiges](#)
- [6. Zuwiderhandlungen](#)
- [7. Inkrafttreten](#)

## Präambel:

Nicht nur in gewerblichen Betrieben und Wohngebäuden können Brände entstehen, auch der Bereich der Hochschule birgt Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in einem Hochschulgebäude stellt eine ernsthafte Bedrohung dar. Menschenleben wird durch Entstehen großer Hitze und giftiger Rauchgase gefährdet, Arbeits- und Studienplätze werden vernichtet.

Im Interesse aller in den Gebäuden der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal tätigen Personen sind daher die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

## Verhalten im Brandfall (Alarmierung)

### 1 Allgemeines

**1.1 Grundsätzlich hat vor Aufnahme von Brandbekämpfungsversuchen die Alarmierung der Feuerwehr zu erfolgen. Die Feuerwehr kann über die Druckmelder, die sich in jedem Kernbereich bzw. am Flurende eines jeden Treppenhauses befinden, oder aber über den Notruf 0-112 von jedem amberechtigten Telefon alarmiert werden. Sofort im Anschluss daran ist zur Einweisung der**

**Feuerwehr die Meldung an die Leitwarte (Telefonnotruf: **2121**) erforderlich.**

**Im Brandfalle sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten, damit Zugluft vermieden wird. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch Rauchentwicklung Menschen in Gefahr geraten. Menschenrettung geht in jedem Falle der Bergung von Sachgütern vor.**

**Gefährdete Personen sind unverzüglich zu warnen sowie Behinderte oder Verletzte - soweit ohne Gefährdung der eigenen Person möglich -**

mitzunehmen.

**Die Brandbekämpfung mit Feuerlöschern ist sofort nach der Meldung aufzunehmen unter Berücksichtigung folgender Hinweise:**

**- Der Feuerlöscher ist erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb zu setzen,**

**- nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren. Nicht zu nahe herangehen, damit die Glut nicht aufgewirbelt wird.**

**Dabei gilt:**

- 1. Feuer immer in Windrichtung angehen.**
- 2. Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen.**
- 3. Flüssigkeitsbrände mit Pulverwolke abdecken.**
- 4. Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen.**

**- Die benutzten Feuerlöschern sind anschließend dem Hausmeister zum Austausch zu melden.**

**1.2 Jede - auch nur geringfügige - ungewollte Entzündung von Stoffen ist unverzüglich dem Dezernat 6.1, Sachgebiet Arbeitsschutz, Telefon 2201, zu melden.**

**1.3 In jedem Arbeitsraum der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal muß mindestens ein Exemplar dieser Brandschutzordnung so ausgelegt sein, dass sowohl jede/r Beschäftigte als auch jeder/jede Student/in in den Praktika die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen.**

**1.4 Jeder Hochschulangehörige muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die zu beachten sind, wenn Alarm gegeben wird. Entsprechende Verhaltenshinweise hängen in den Fluren und Treppenhäusern aus.**

- 1.5 Auf den § 310 a des StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) sei hingewiesen:**

**"Wer feuergefährdete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, ... durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügender Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmernder Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."**

## **2. Vorbeugende Brandverhütung**

Die Brandlast, d.h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

### **2.1 Laborräume**

Bei allen Arbeiten in Laboratorien sind die Festlegungen in der Laborordnung der Fachbereiche einzuhalten.

### **2.2 Werkstätten**

In den Werkstätten sind für brandgefährliche Arbeiten besonders geschützte Arbeitsplätze eingerichtet.

Nur in diesen Räumen sind die brandgefährlichen Arbeiten durchzuführen.

### **2.3 Flure**

**2.3.1 Flure sind Fluchtwege und Rettungswege für die Feuerwehr.**

Alle Flurtüren sind Rauchabschlusstüren und aus Brandschutzgründen sofort wieder

zu schließen.

In Fluren dürfen brennbare Stoffe grundsätzlich nicht gelagert werden.

Druckgasflaschen mit nichtbrennbaren, ungiftigen Gasen dürfen nur in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufbewahrt werden.

Stahlschränke dürfen die gesetzliche Laufbreite der Flure nicht einengen und sind im übrigen in den Fluren nur in eingeschränkter Zahl zulässig.

**2.3.2 Flurtüren und Verbindungstüren von Arbeitsräumen zu Fluren sind ständig geschlossen zu halten.**

Räume, in denen aufgrund vorhandener Stoffe besondere Gefahren gegeben sind, müssen zusätzlich bei Verlassen des Raumes abgeschlossen werden (z.B. chemische Labors, Werkstätten und andere Räume, in denen brennbare oder explosionsfähige Gemische entstehen können).

### **2.4 Anschlagflächen**

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen von Flugblättern ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen gestattet. Auch das Anbringen von Aushängen an Türen, Betonsäulen und in Aufzügen ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen sind Beschilderungen und Aushänge, die der Sicherheit dienen.

**2.5 Sonstige Rettungswege, Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege oder als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten. Kraftfahrzeuge dürfen auf den als Rettungs- und Angriffswege geltenden Flächen des Hochschulgeländes, einschließlich der Parkhäuser, nicht abgestellt werden (§ 5 Abs. 6 LBauO NW).**

**Türen im Zuge von Rettungswegen aus Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen in Fluchtrichtung nicht versperrt sein.**

### **3 Brennbare Stoffe**

#### **3.1 Brennbare feste Stoffe**

**Leichtentzündliche Arbeitsmaterialien (z.B. Papier o.ä.) dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen gelagert werden. Sie sind sachgerecht aufzubewahren (z.B. in Schränken oder Regalen).**

#### **3.2 Brennbare Flüssigkeiten**

**3.2.1 Leichtentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur gebraucht werden, wenn kein gleichwertiger Ersatz durch weniger gefährliche Flüssigkeiten möglich ist.**

**3.2.2 Es ist verboten, brennbare und/oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten in Gefäßen aufzubewahren, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- und Genussmitteln bestimmt sind.**

**3.2.3 Für den Handgebrauch von leichtentzündlichen Flüssigkeiten (z.B. Brennspritus, Verdünnung, Aceton) am Arbeitsplatz sind nur Gefäße zu verwenden, die folgende Bedingungen erfüllen:**

- Sie dürfen nicht aus dünnwandigem Glas sein.**
- Eine Verschlussmöglichkeit muss vorhanden sein. Besonders geeignet sind Behälter mit einem Selbstverschlussmechanismus.**
- Das Fassungsvermögen darf maximal 1 Liter betragen. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt, z.B. bei Pinselaufbewahrungsbehältern.**

**Für Laboratorien gelten die jeweiligen Laborordnungen der Fachbereiche entsprechend.**

**3.2.4 Alle Gefäße, die zur Aufnahme von brennbaren Flüssigkeiten dienen, müssen entsprechend der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein. Selbstklebende Gefahrstoffsymbole sind im Dezernat 6 erhältlich.**

**3.2.5 Grundsätzlich dürfen in Arbeitsräumen keine leichtentzündlichen Flüssigkeiten gelagert werden. Kleinmengen in Gefäßen bis 1 Liter Rauminhalt für den Handgebrauch sind hiervon ausgenommen.**

**Ist eine begrenzte Vorratshaltung aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig, so darf an einem geeigneten Aufbewahrungsort eine Menge bis 5 Liter gelagert werden. Was darüber hinausgeht, bedarf der Zustimmung des Dezernates 6.**

#### **3.3 Brennbare Gase und Druckgasflaschen**

**3.3.1 Bei der Arbeit mit brennbaren Gasen sind die "Richtlinien für Laboratorien" und die "Technischen Regeln Druckgase - TRG 280" zu beachten. Das betrifft z.B. die Notwendigkeit von zugelassenen Sicherheitseinrichtungen sowie Schlauch- und Leitungsarten.**

**3.3.2 Poröse und brüchige Gasschläuche sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.**

**3.3.3 Druckgasflaschen müssen gegen Umsturz gesichert sein.**

**3.3.4 Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und Größe in Arbeitsräumen aufgestellt werden. Sie dürfen grundsätzlich nur für die Gebrauchszeit in Arbeitsräumen aufbewahrt werden. Nach Gebrauch sind sie an das Zentrale Druckgaslager abzugeben.**

**Abweichungen von dieser Regel sind zulässig, wenn**

**- eine betriebstechnische Notwendigkeit vorliegt und**

**- ein geeigneter Aufstellungsort vorhanden ist**

**(z.B. Sicherheitszellen mit eingebautem Gaswarngerät).**

### **3.4 Abfälle**

**3.4.1 Der Raumnutzer hat sicherzustellen, dass alle brennbaren Verpackungsmaterialien aus den Hochschulräumen entfernt werden. Das Abstellen von Abfallstoffen in Fluren ist verboten. Die Abfallstoffe sind in die dafür vorgesehenen Sammelstellen außerhalb der Gebäude zu bringen oder dort abzugeben.**

**3.4.2 Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden. Flüssige Abfälle sind in dafür vorgesehenen Behältern in der Sammelstelle abzugeben.**

**3.4.3 Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Anstrichmitteln oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen und dgl. neigen zur Selbstentzündung; sie dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden.**

## **4 Zündgefahren; Zündquellen**

**4.1 Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten, sowie Arbeiten mit funkenbildenden Geräten.**

**Arbeiten mit offener Flamme sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die erhitzten Flächen und der Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr (beim Brennschneiden noch in 15 m Entfernung). Da die Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. fliegen und hier Schwelbrände verursachen, kommt es oft erst Stunden nach Beendigung der Arbeiten zum offenen Brand.**

**Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten, sowie Arbeiten mit funkenbildenden Geräten außerhalb der Werkstätten dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis durch den Leiter der Betriebstechnik, Dezernat 5.4, durchgeführt werden. Dies gilt auch für Fremdfirmen, bei denen die Baustellen- und Montageordnung der BU-Wuppertal in ihrer gültigen Fassung Bestandteil des Auftrages ist.**

**Diese Arbeiten müssen unter besonderer Aufsicht durchgeführt werden.**

**Dabei ist besonders auf die Lage des nächsten Rauchmelders zu**

**achten. Beginn und Ende der Arbeiten sind unverzüglich der Leitwarte zu melden.**

#### **4.2 Elektrische Arbeitsmittel, Haushaltsgeräte und Zusatzheizgeräte**

**Elektrische Arbeitsmittel (z.B. Computer) sind nach Abschluss der Arbeiten auszuschalten.**

**Grundsätzlich dürfen elektrische Haushaltsgeräte wie Kochgeräte und Kaffeemaschinen in den Räumen der Hochschule nur unter Aufsicht betrieben werden. Sie sind nach der Benutzung vom Netz zu trennen (Stecker ziehen), da es beim Nichtausschalten dieser Geräte durch Überhitzung zu Bränden kommen kann. Dies gilt auch für Geräte mit Überhitzungsschutz. Wegen der von diesen Geräten ausgehenden Brandgefahr unterliegen sie der Prüfung nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 (ehem. VBG 4 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel).**

**Es ist verboten, elektrische Zusatzheizgeräte (z.B. elektrische Heizlüfter u.ä.) in den Räumen der Hochschule zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwendung festinstallierter elektrischer Geräte (z.B. Wandkonvektoren) durch das Dez 5.4 schriftlich zugelassen werden.**

#### **4.3 Rauchen**

**Das Rauchen ist verboten in den technischen Zentralen sowie den sonstigen mit Rauchverbotsbeschilderung versehenen Räumen und Fluren der Hochschule.**

**Brennende Zigaretten, Pfeifen oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, dass eine Brandgefahr entstehen kann.**

#### **5 Sonstiges**

**5.1 Jeder, der im Rahmen seiner Tätigkeit an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal eine unmittelbare Aufsichtspflicht in Laboratorien oder Werkstätten hat, soll in der Ersten Hilfe und im Umgang mit Feuerlöschern ausgebildet sein.**

**Dies betrifft insbesondere Ingenieure, Meister und Techniker.**

**5.2 Die Zugriffsmöglichkeit zu Feuerlöschern darf nicht durch Abstellen bzw. Lagerung von Gegenständen eingeschränkt werden.**

**5.3 Leichtentzündliche Stoffe sollen nicht in der Nähe von Raumausgängen aufbewahrt werden.**

**5.4 Radioaktive Präparate werden zentral im Radioaktiv-Raum D-08.11 gelagert und von dort ausgeliehen. Nach Benutzung sollen sie möglichst schnell wieder dorthin zurückgebracht werden. Räume, in denen sich zeitweise radioaktive Präparate befinden, sind an der Türe**

durch das gelbschwarze Radioaktiv-Zeichen kenntlich zu machen. Im Brandfall sollten die Präparate, falls noch möglich, aus der Nähe von Brandherden entfernt werden.

5.5 Das zuständige Dezernat 6 hat darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden; es führt regelmäßig Schulungen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes durch.

Den Weisungen der Mitarbeiter des Dezernats 6 ist Folge zu leisten.

## 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können disziplinarisch oder dienst- rechtlich geahndet werden.

## 7 Inkrafttreten - Außer Kraft setzen

Diese Brandschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den *Mitteilungen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (MfAU)* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung in der Fassung vom 14.10.1994 (MfAU Nr. 19/94) außer Kraft.

Wuppertal, den 11.2.1997

---

(Rektor)

(Kanzler)

(PR W)

(PR NW)



Anlage :

Sicherheitszeichen die Sie kennen sollten



Feuerlöschgerät

## Feuerlöschgerät

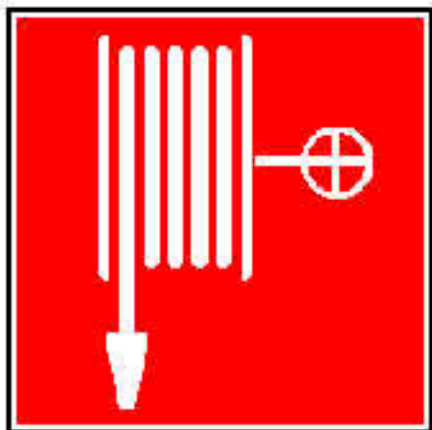
Dies ist das neue Kennzeichen für den Standort von Feuerlöschgeräten. Sollten Sie noch alte F - Schilder finden, melden Sie uns dies bitte unter ( 2201)

Feuerlöscher sind nur für Entstehungsbrände geeignet. Bringen Sie sich nicht in Gefahr. Bevor Sie Löschversuche starten, geben Sie Brandalarm über Brandmelder, Telefon oder

durch einen Boten.

## Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Dies ist ein allgemeines Zeichen für alle nicht näher spezifizierten Brandschutzeinrichtungen, außer für Feuerlöscher, Schläuche und Leitern. Hier finden Sie spezielle Hilfsmittel, z.B. Löschdecken, Löschsand oder auch Rauchmelder.



**Löschschlauch**

## Löschschlauch

Hier finden Sie den Löschschlauch, der bei Bränden nur von der Feuerwehr eingesetzt wird.

Die in der Universität installierten Löschschläuche sind Leerschläuche, die nicht ständig Wasser führen. Erst im Brandfall werden Sie von der Feuerwehr aktiviert.

Die Löschschläuche müssen ständig erreichbar sein. Stellen Sie deshalb diesen Platz niemals zu.